



Pet 4-19-07-46-023972

40239 Düsseldorf

Ordnungswidrigkeitenrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Mit der Petition wird die Verhängung von Bußgeldern in Höhe von 5.000 bis 1.000.000 Euro gegen Kinder und Jugendliche gefordert, die unerlaubt Bahngleise betreten und dadurch in den Zugverkehr eingreifen. Das Bußgeld soll von den Erziehungsberechtigten gezahlt werden.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Einführung solcher hoher Bußgelder notwendig sei, um eine abschreckende Wirkung für Kinder und Jugendliche zu erzielen. Es sei ein aktuelles Jugendphänomen, gemeinsam mit Freunden Fotos auf Bahngleisen aufzunehmen und anschließend in sozialen Medien zu veröffentlichen. Dadurch würden sich Jugendliche in erhebliche Gefahr bringen. Zudem führe dies häufig zur Sperrung der entsprechenden Gleisabschnitte, wodurch der Zugverkehr weiträumig zum Erliegen komme. Die Folge sei Stress für das Bahnpersonal, ein erheblicher logistischer Aufwand für das Unternehmen sowie Unmut bei den Reisenden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 76 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist der Aufenthalt innerhalb der Gleise gemäß § 62 Absatz 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) grundsätzlich nicht gestattet. Wer diesem Verbot vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach § 64b Absatz 2 Nummer 2 EBO eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Diese kann gemäß § 28 Absatz 2 AEG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro sanktioniert werden. Der Bußgeldrahmen eröffnet damit die Möglichkeit, ein Bußgeld in einer abschreckenden Höhe zu verhängen.

Soweit es um die Verhängung von Bußgeldern gegen Kinder und Jugendliche geht, ist Folgendes anzumerken:

Eine Geldbuße kann grundsätzlich bereits nach geltendem Recht gegen Jugendliche – also gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Handlung mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind – verhängt werden. Die Verhängung eines Bußgeldes gegen Kinder – also Personen, die zum Zeitpunkt der Handlung noch nicht 14 Jahre alt sind – ist hingegen nicht zulässig, da sie nicht vorwerfbar handeln (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). Sie haben noch nicht die Fähigkeit, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und das Handeln danach auszurichten. Denn bei ihnen sind regelmäßig die hierfür erforderlichen persönlichen und sozialen Kompetenzen noch nicht herausgebildet.

Soweit ein Bußgeld gegen die Eltern verhängt werden soll, ist auf Folgendes hinzuweisen: Nach der geltenden Rechtslage ist eine Sanktionierung der Eltern für das Fehlverhalten der Kinder nur nach den allgemeinen Regeln einer Begehung durch Unterlassen gemäß § 8 OWiG oder im Wege einer Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 OWiG möglich. Beide Regelungen setzen voraus, dass für die Eltern eine Möglichkeit zur Verhinderung des Handelns ihres Kindes bestand, die Eltern diese Möglichkeit aber in Kenntnis des Handelns ihres Kindes nicht ergriffen haben. Es bedarf also eines eigenständigen Vorwurfs gegenüber den Eltern. Die Möglichkeit einer unmittelbaren Zurechnung des Handelns des Kindes besteht nicht.



Im Falle einer durch Kinder begangenen Ordnungswidrigkeit kommen jedoch informelle Maßnahmen ohne Eingriffscharakter, wie eine Aufklärung oder Ermahnung und in schwerwiegenden Fällen auch die Unterrichtung des Jugendamts oder des Familiengerichts, in Betracht, die wiederum Maßnahmen nach §§ 1631 Absatz 3, 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch einleiten können.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass bereits ausreichende Möglichkeiten bestehen, um auf eine durch Kinder und Jugendliche begangene Ordnungswidrigkeit angemessen zu reagieren. Eine pauschale Sanktionierung der Eltern hält der Ausschuss hingegen nicht für sachgerecht. Auch eine Erhöhung des Bußgeldrahmens erachtet er nicht für zielführend, da dadurch die abschreckende Wirkung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, nicht zwangsläufig gesteigert wird. Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen deshalb nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.